

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für den Mehrzweckraum, das Foyer und die Außenflächen

beim Bürger- und Sportzentrum Großniedesheim

vom 04. Dezember 1987

§ 1

Den örtlichen Vereinen, Parteien und Gruppen soll der Mehrzweckraum, das Foyer und die Außenflächen beim Bürger- und Sportzentrum zur Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung offen stehen.

§ 2

(1) Das Benutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages begründet. Mit der Unterzeichnung des Mitbenutzungsvertrages erkennt der Benutzer alle in der Benutzungsordnung festgelegten Auflagen und Verpflichtungen an.

(2) Anträge auf einmalige Benutzung des Mehrzweckraumes sind spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin beim Ortsbürgermeister zu stellen.

§ 3

Die jeweiligen Benutzer bzw. Veranstalter tragen die aus der Veranstaltung sich ergebenden Haftpflichtrisiken, ebenso die Risiken aus Sachschäden am Gebäude und den Einrichtungsgegenständen.

§ 4

(1) Die Benutzung des Mehrzweckraumes erfolgt auf eigene Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers. Alle Einrichtungen und Geräte gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten geltend gemacht werden.

(2) Die Vorschriften des Brandschutzes sind zu beachten, insbesondere müssen die Fluchtwege freigehalten werden. Es ist Sache des jeweiligen Benutzers bzw. Veranstalters für eine vorgeschriebene Brandwache zu sorgen.

§ 5

(1) Für das Geschehen während der Benutzung des Mehrzweckraumes ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter oder sein Beauftragter hat vor Beginn und nach der Veranstaltung den Zustand der Räumlichkeiten zu überprüfen und diese an den Ortsbürgermeister oder seinen Beauftragten ordnungsgemäß zu übergeben.

(2) Geräte und Einrichtungen sind vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel und Schäden nach der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden. Die Benutzer haben die festgestellten Schäden zu ersetzen.

(3) Vereine und Gruppen werden zurückgewiesen, wenn ein Veranstaltungsleiter nicht anwesend ist. Die Veranstaltungsleiter müssen der Ortsgemeinde in dem Mitbenutzungsvertrag schriftlich benannt werden.

§ 6

Die Geräte und Einrichtungen des Mehrzweckraumes dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden; sie sind sachgerecht zu warten.

Für Beschädigungen der Geräte und Einrichtungen hat der Schädiger Ersatz zu leisten. Sie sind nach Benutzung wieder an ihren Aufbewahrungsplatz zu bringen.

§ 7

Die Benutzung des Mehrzweckraumes ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Zeit gestattet. Sofern Speisen und Getränke verabreicht werden, sind diese über den Gastwirt des Bürger- und Sportzentrums zu beziehen. Im Einzelfall kann zwischen Veranstalter und Gastwirt eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 8

Einzelnen Personen oder auch ganzen Gruppen kann vom Ortsbürgermeister bzw. seinem Beauftragten mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Ordnung in erheblichem Umfange verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten. Vorstehende Benutzungsordnung wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 11. November 1987 beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung vom 11. November 1987 außer Kraft.

Großniededsheim, den 04. Dezember 1987

gez. Winkler
Ortsbürgermeister

SATZUNG/BENBSP6
04.10.1990